

Bekanntmachung**Meldeordnung
der
Zahnärztekammer Niedersachsen**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß § 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. S. 192), die nachfolgende Meldeordnung beschlossen:

1. Personen, die gem. § 2 HKG Mitglieder der ZKN sind, haben sich bei der zuständigen Bezirksstelle der Zahnärztekammer Niedersachsen unverzüglich anzumelden.

Ein Zahnarzt* hat sich innerhalb eines Monats, nach Beginn seiner beruflichen Tätigkeit unter Vorlage seiner Berechtigungsnachweise, bei der zuständigen Bezirksstelle der ZKN anzumelden. Personen, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder § 3 Abs. 1 HKG nicht Kammermitglied sind, haben sich innerhalb von fünf Tagen nach Beginn der beruflichen Tätigkeit in Niedersachsen unter Vorlage ihrer Berechtigungsnachweise bei der für ihren Beruf zuständigen Kammer anzumelden. Der ihn beschäftigende Zahnarzt hat ihn auf seine eigene Meldepflicht hinzuweisen.

2. Die Anmeldung wird durch die Einreichung eines Meldebogens vollzogen, auf dem die Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet werden müssen. Der Meldebogen ist zusammen mit den nachfolgend amtlich beglaubigten Abschriften einzureichen:

- Approbationsurkunde(n)
- Promotionsurkunde(n) sowie Urkunden über andere erworbene Titel oder Amtsbezeichnung
- Anerkennung als Fachzahnarzt oder als Arzt mit Gebietsbezeichnung

Die Vorlage der Originale kann jederzeit gefordert werden.

Außerdem ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung einzureichen.

3. Für in Verlust geratene Urkunden sind Ersatzurkunden zu beschaffen.
4. Jede Änderung der Wohnung und des Ortes der Berufsausübung ist der zuständigen Bezirksstelle unverzüglich mitzuteilen.
Die spätere Erlangung von Titeln oder Amtsbezeichnungen ist unter Vorlage amtlich beglaubigter Urkundenabschriften nachzuweisen.
5. Die Abgabe der Meldungen und die Einreichung der Urkunden gehören zu den Berufspflichten jedes Zahnarztes. Bei Nichterfüllung der Meldepflicht kann der Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen nach § 4 Abs. 4 HKG ein Zwangsgeld bis zu 1.500,- Euro festsetzen. Der Festsetzung muss eine schriftliche Androhung vorausgehen.
6. Verzieht ein Zahnarzt aus dem Bereich der ZKN, so leitet diese die notwendigen Unterlagen der zuständigen Zahnärztekammer zu.
7. Die Beachtung der Meldeordnung ist Berufspflicht. Ein Zahnarzt, der einen Vertreter oder Assistenten beschäftigt, hat diesen bei der ZKN zu melden und ihn auf seine eigene Meldepflicht hinzuweisen.
8. Eine Änderung dieser Meldeordnung erfordert die einfache Mehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder.
9. Diese Meldeordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der ZKN in Kraft. Gleichzeitig verliert die Meldeordnung vom 18.12.1999 ihre Gültigkeit.

* Wegen der besseren Lesbarkeit gelten die jeweiligen Bezeichnungen auch für die weibliche Form.

Ausfertigung der Meldeordnung der ZKN

Vorstehende Meldeordnung der ZKN wurde von der Kammerversammlung am 03.11.2017 beschlossen.

Hannover, 13.11.2017


Henner Bunke, D.M.D./Univ. of Florida
Präsident der ZKN

